

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 11. Januar 2023

Nr. 01

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.07.2020 vom 09.01.2023	3
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Human Movement in Sports and Exercise an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.09.2014 vom 09.01.2023	12
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juli 2019 vom 9. Januar 2023	14
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juli 2019 vom 9. Januar 2023	16
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.01.2023	18

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2023/01

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.07.2020**

vom 09.01.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. 2022, S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.07.2020“ (AB Uni 2020/29, S. 2473 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 15.10.2021 (AB Uni 2021/45, S. 3912 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 10 folgender Paragraph neu eingefügt:

„§ 10a Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren“

2. In § 2b wird der Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Profil Psychotherapie erfüllt die für Bachelorstudiengänge vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in. ²Im Studium werden die ersten grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse gem. § 7 Abs. 1 PsychTG vermittelt, die für eine spätere eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. ³Den Studierenden werden Grundlagen psychotherapeutischen Wissens- und Handlungsweisen vermittelt, um diese dann anhand von Praxisbeispielen später entsprechend eigenständig umsetzen zu können.“

3. In § 2b wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) ¹In der Lehre werden neben den psychotherapeutischen auch die präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen/Patienten aller Altersstufen dienen, thematisiert und anhand von Fallbeispielen oder auch typischen Störungsbildern dargestellt, diskutiert und ggf. eingeübt. ²Unterschiedliche Kontexte bzw. Durchführungsformen wie Einzel- und Gruppensetting sowie die Einbindung von weiteren zu beteiligenden Personen werden berücksichtigt. ³Zudem werden Risiken und Ressourcen, die die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die jeweilige Lebensphase der Patientinnen/Patienten betreffen, bei diesen Falldarstellungen miteinbezogen. ⁴Auch werden die institutionellen, rechtlichen, berufsethischen und strukturellen Rahmenbedingungen dargestellt, die Selbständigkeit der Patientinnen/Patienten thematisiert sowie deren Recht auf Selbstbestimmung besprochen und entsprechende Fördermöglichkeiten in adäquater Form diskutiert.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Studieninhalte

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus, wovon 13 Leistungspunkte auf eine berufspraktische Tätigkeit (berufsbezogenes Praktikum) im Umfang von 390 Stunden und 15 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul Bachelorarbeit/Kolloquium entfallen.

(2) Das Bachelorstudium im Studiengang Psychologie – Profil Psychologie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule

PSY01 - Einführung in die Psychologie

PSY02 - Statistik I

PSY03 - Statistik II

PSY04 - Experimentelles Forschungspraktikum

PSY05 a - Psychologische Diagnostik

PSY06 - Biologische Psychologie

PSY07 - Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft I

PSY08 - Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft II

PSY09 - Entwicklungspsychologie

PSY10 - Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie

PSY11 - Sozialpsychologie

PSY12 - Arbeits- und Organisationspsychologie
 PSY13 - Klinische Psychologie
 PSY14 - Pädagogische Psychologie
 PSY18 a- Nicht-psychologisches Wahlpflichtfach
 PSY19 a- Berufsbezogenes Praktikum
 PSY20 - Bachelorarbeit

Wahlpflichtmodule

PSY15 - Vertiefung: Arbeits- und Organisationspsychologie
 PSY16 a - Vertiefung: Klinische Psychologie
 PSY17 - Vertiefung: Pädagogische Psychologie und Angewandte Entwicklungspsychologie
 Es müssen zwei Vertiefungen aus unterschiedlichen Anwendungsbereichen gewählt werden.

(3) ¹Das Berufspraktikum besteht in der Regel aus bis zu drei hinreichend verschiedenen Praktika in einem Umfang von mindestens 130 h. ²Forschungspraktika an einer universitären Einrichtung sind in vollem Umfang möglich, davon jedoch maximal 195 h an der Universität Münster. ³Die Praktika finden unter Anleitung einer Diplom-Psychologin/eines Diplom-Psychologen oder einer Psychologin/eines Psychologen mit dem Abschluss B. Sc. bzw. M. Sc. Psychologie statt. ⁴Auf begründeten Antrag der Studierenden/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss einmalig eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 195 h unter Anleitung von fachfremden Personen anerkennen. ⁵Eine einschlägige Berufs- bzw. Praktikumstätigkeit unter Anleitung einer Person mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) vor Aufnahme des Studiums kann vom Prüfungsausschuss als berufspraktische Tätigkeit im Umfang von maximal 130 Stunden anerkannt werden.

(4) Das Bachelorstudium im Studiengang Psychologie – Profil Psychotherapie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule

PSY01 - Einführung in die Psychologie
 PSY02 - Statistik I
 PSY03 - Statistik II
 PSY04 - Experimentelles Forschungspraktikum
 PSY05 b - Psychologische Diagnostik
 PSY06 - Biologische Psychologie
 PSY07 - Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft I
 PSY08 - Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft II
 PSY09 - Entwicklungspsychologie
 PSY10 - Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie
 PSY11 - Sozialpsychologie
 PSY12 - Arbeits- und Organisationspsychologie

PSY13 - Klinische Psychologie
 PSY14 - Pädagogische Psychologie
 PSY16 b - Vertiefung: Klinische Psychologie
 PSY18 b - Nicht-psychologisches Wahlpflichtfach
 PSY19 b - Berufsbezogenes Praktikum
 PSY20 - Bachelorarbeit

Wahlpflichtmodule

PSY15 - Vertiefung: Arbeits- und Organisationspsychologie
 PSY17 - Vertiefung: Pädagogische Psychologie und Angewandte Entwicklungspsychologie
 Es muss eine Vertiefung gewählt werden.

(5) ¹Das berufsbezogene Praktikum besteht aus dem Orientierungspraktikum und der berufsqualifizierenden Tätigkeit I. ²Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind. ³Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen inhaltlich entsprechen. ⁴Die berufsqualifizierende Tätigkeit I in die Praxis der Psychotherapie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) ¹Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen. ²Wird für eine Lehrveranstaltung Anwesenheitspflicht

gefordert, so dürfen nicht mehr als 15% der Sitzungen versäumt werden, um die im jeweiligen Modul verankerten Studien- und/oder Prüfungsleistungen absolvieren zu können.³Ein Abweichen von dieser 15% Regel ist nur aus wichtigen Gründen möglich und erfordert die Klärung im persönlichen Gespräch mit der/dem jeweiligen Lehrenden und ggf. die Vereinbarung von Kompensationsleistungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. ²Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist von 2 Wochen nach der Anmeldefrist ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) ¹Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ²Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

(6) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der

Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

6. Nach § 10 wird folgender § 10a neu hinzugefügt:

„§ 10a

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem

gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 17 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 finden entsprechende Anwendung.“

7. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 4 neu hinzugefügt:“

„⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie, die nicht Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind, jedoch an einer anderen Universität in dem Fachbereich Psychologie eine Lehrtätigkeit ausüben, als Themenstellerin/Themensteller zulassen; Satz 3 gilt entsprechend.“

8. In § 11 wird der Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der/des Themenstellerin/Themenstellers kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen als Zweitprüferin/Zweitprüfer im Sinne von § 12 Abs. 2 zulassen, die entweder aus anderen Fächern als der Psychologie kommen, oder die keine Lehrtätigkeit ausüben, aber einen Abschluss (Diplom oder Master) in Psychologie oder einem verwandten Fach haben, oder die keine Lehrtätigkeit ausüben, aber in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind.“

9. In § 11 wird der Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) ¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ²Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ³Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁴Über die Verlängerung gem. Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, ggf. durch ein ärztliches Attest, nachzuweisen. ⁶Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 1 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. ⁷In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 16 Abs. 4.“

10. In § 11 Abs. 7 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Arbeit muss den wissenschaftlichen und formalen Richtlinien des Faches Psychologie (DGPs/APA) entsprechen.“

Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 5 und der bisherige Satz 5 zum neuen Satz 6.

11. In § 12 Abs. 1 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie in elektronischer Form einzureichen.“

12. In § 14 wird der Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

13. In § 15 Absatz 1 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.“

14. In 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu hinzugefügt:

„³Sofern der Studiengang mit dem Profil Psychotherapie absolviert worden ist, wird dieses Profil im Zeugnis ebenfalls ausgewiesen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 27.07.2020 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 7) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.11.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Human Movement in Sports and Exercise
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 08.09.2014
vom 09.01.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Human Movement in Sports and Exercise an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.09.2014“ (AB Uni 2014/34, S. 2505 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 07.09.2018 (AB Uni 2018/38, S. 3072 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung in § 24 wird zum neuen Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 neu hinzugefügt:

„(2) ¹Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Sommersemester 2025 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Human Movement in Sports and Exercise an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.03.2020“ (AB Uni 2020/6, S. 356 ff.) überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. ⁴Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten oder bei vergleichbaren Gründen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die in Satz 1 genannte Frist einmalig um höchstens sechs Monate verlängern. ⁵Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. ⁶Der Prüfungsausschuss kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Human Movement in Sports and Exercise an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.09.2014“ (AB Uni 2014/34, S. 2505 ff.) studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 30.11.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Mathematik
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 8. Juli 2019**

vom 9. Januar 2023

Aufgrund § 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 28/2011, S. 2115 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 28. Februar 2020 (AB Uni 05/2020, S. 313 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Mathematik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juli 2019 (AB Uni 2019/28, 2119 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 7. März 2022 (AB Uni 2022/11, S. 877 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungs- und Studienleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. In den Pflichtmodulen stehen für jede Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Für maximal eine Prüfungsleistung erhalten Studierende die Möglichkeit, diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden drei Prüfungsversuche zum Zweck der Notenverbesserung noch ein weiteres Mal zu absolvieren, auch wenn diese bereits vorher bestanden wurde. Dieser Versuch kann nicht zu einer Verschlechterung der Note führen.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 in den Studiengang nach der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juli 2019 eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Oktober 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. Januar 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Mathematik
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 8. Juli 2019**

vom 9. Januar 2023

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Neunte Änderungsordnung vom 5. Mai 2022 (AB Uni 2022/16, S. 1312 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Mathematik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juli 2019 (AB Uni 2019/19, S. 1158 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 7. März 2022 (AB Uni 2022/11, S. 871 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungs- und Studienleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. In den Pflichtmodulen stehen für jede Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Für maximal eine Prüfungsleistung erhalten Studierende die Möglichkeit, diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden drei Prüfungsversuche zum Zweck der Notenverbesserung noch ein weiteres Mal zu absolvieren, auch wenn diese bereits vorher bestanden wurde. Dieser Versuch kann nicht zu einer Verschlechterung der Note führen.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 in den Studiengang nach der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juli 2019 eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Oktober 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. Januar 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit
Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.01.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Prüfungsausschuss**
 - § 7 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 8 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 9 Studieninhalte**
 - § 10 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
 - § 14 Die Masterarbeit**
 - § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 16 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 18 Nachteilsausgleich**
 - § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 22 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 23 Einsicht in die Studienakten**
 - § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 26 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in dem Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

(3) Die Absolventinnen/Absolventen erwerben die Zugangsvoraussetzungen für die staatliche Approbationsprüfung, nach deren erfolgreichem Bestehen sie zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie berechtigt sind.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen

Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie zuständig. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft bildet für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. ³Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.

(4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss persönlich anwesend sein. ³Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertreten-den/des stellvertretenen Vorsitzenden. ⁵Im Falle des

Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) ¹Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ³Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁴Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ⁵Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 8

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr i.d.R. 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nach-

bereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule

Psychologische Diagnostik und Begutachtung
 Statistik für Fortgeschrittene/Multivariate Statistik
 Forschungsansätze und Perspektiven der Psychologie
 Grundlagen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie
 Vertiefte Praxis der Psychotherapie
 Berufsqualifizierende Tätigkeit III (teil)stationäres Praktikum
 Berufsqualifizierende Tätigkeit III (ambulantes) Praktikum
 Selbstreflexion und Qualitätsmanagement in der Psychotherapie
 Forschungsmodul

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus, wovon 20 Leistungspunkte auf die berufsqualifizierende Tätigkeit III gemäß § 17 PsychThApprO und 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit entfallen.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

¹VORLESUNGEN dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Psychologie. ²Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende, enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

³SEMINARE dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. ⁴In Seminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt.

⁵PROJEKTSEMINARE dienen einer Anleitung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. ⁶Hierzu gehören u.a. Trainings in diagnostischen, beratenden und therapeutischen Situationen und Planung und Durchführung von empirisch-experimentellen Untersuchungen.

⁷STUDIENPROJEKTE UND KOLLOQUIA sind Veranstaltungen, deren Aufgaben einem konkreten Forschungs- und Anwendungszusammenhang zugeordnet sind.

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5 - 34 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) ¹Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen. ²Wird für eine Lehrveranstaltung Anwesenheitspflicht gefordert, so dürfen nicht mehr als 15% der Sitzungen versäumt werden, um die im jeweiligen Modul verankerten Studien- und/oder Prüfungsleistungen absolvieren zu können. ³Ein Abweichen von dieser 15% Regel ist nur aus wichtigen Gründen möglich und erfordert die Klärung im persönlichen Gespräch mit der/dem jeweiligen Lehrenden und ggf. die Vereinbarung von Kompensationsleistungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) ¹Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ²Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

(6) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- bzw. Multiple-Choice) abgeprüft werden, sofern dieser Anteil maximal zu 1/3 in die Benotung der Klausur eingeht. ²Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie in angemessenem Umfang den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. ⁵Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.

(2) ¹Der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführte Klausuranteil ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktezahl erreicht hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte die Durchschnittspunktzahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge nicht um mehr als 5 % unterschreitet. ²Die Gesamtnote der Klausur wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und der übrigen Prüfungsteile gebildet; § 20 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine in der Regel empirische Fragestellung aus der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ²Als Themenstellerin/Themensteller darf in der Regel nur tätig werden, wer Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der

Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist, einen Abschluss (Diplom oder Master) in Psychologie oder einem verwandten Fach hat, promoviert oder habilitiert ist und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. ³Darüber hinaus können grundsätzlich auch Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren sowie in den Ruhestand versetzte promovierte oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie von ihrer Lehrverpflichtung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster entbunden wurden, als Themenstellerin/Themensteller tätig werden. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie, die nicht Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind, jedoch an einer anderen Universität in dem Fachbereich Psychologie eine Lehrtätigkeit ausüben, als Themenstellerin/Themensteller zulassen. ⁵Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der/des Themenstellerin/Themenstellers kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen als Zweitprüferin/Zweitprüfer im Sinne von § 15 Abs. 2 zulassen, die entweder aus anderen Fächern als der Psychologie kommen, oder die keine Lehrtätigkeit ausüben, aber einen Abschluss (Diplom oder Master) in Psychologie oder einem verwandten Fach haben, oder die keine Lehrtätigkeit ausüben, aber in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind.

(4) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 30 Leistungspunkte (ohne Anrechnung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III) in abgeschlossenen Modulen erworben hat, von denen eines das Modul Statistik für Fortgeschrittene ist. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 21 Wochen. ²Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 28 Wochen. ³Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss. ⁴Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) ¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ²Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ³Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁴Über die Verlängerung gemäß Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Auf Verlangen des Prüfungsausschusses

ses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁶Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 1 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁷In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 19 Absatz 3.

(7) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Arbeit muss den wissenschaftlichen und formalen Richtlinien des Faches Psychologie (DGPs/APA) entsprechen. ⁵Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁶Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 24 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Für die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer gilt ebenfalls § 14 Abs. 2 und Abs. 3. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt.

⁷Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁸In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁹Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Er kann die Bestellung auf die/den Vorsitzenden, auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. ⁵Das Protokoll ist dann von beiden prüfenden Personen zu unterzeichnen; die Hinzuziehung einer Beisitzerin/eines Beisitzers findet nicht statt. ⁶Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen; für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. ³Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 15.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 19 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 20 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 17

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 18

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinder-tenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Uni-versität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftma-chung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinder-tenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krank-heits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzu-legen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9, § 11 und § 12 sowie der Mo-dulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 20 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungs-leistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenver-besserung sind ausgeschlossen. ³Wiederholungsprüfungen können in einer anderen Form als die zuvor abgelegte Prüfung durchgeführt werden. ⁴Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wieder-holt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlos-sen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 14 Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studie-rende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner

Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. ²Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen muss innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung erfolgen. ³Für Fristverlängerungen gilt § 64 Abs. 3a HG. ⁴Nach Ablauf dieser Fristen besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat weist gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass sie/er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ⁵Ein Fristversäumnis liegt auch dann vor, wenn sich die Kandidatin/der Kandidat zwar rechtzeitig im Sinne von Satz 1 und Satz 2 zu einer Prüfung angemeldet, diese Anmeldung jedoch nachträglich durch Abmeldung oder Rücktritt wieder beseitigt, es sei denn, sie/er weist gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass die Abmeldung bzw. der Rücktritt aus Gründen erfolgt ist, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. ⁶In einem solchen Fall muss die Kandidatin/der Kandidat sich zum nächsten Termin für die versäumte Prüfung anmelden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft *oder* der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft *oder* der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft versehen.

§ 22

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende

mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 25 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 27

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.11.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

A - Psychologische Diagnostik & Begutachtung

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Psychologische Diagnostik & Begutachtung
Modulnummer	A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Methodenmodul	
Lehrinhalte	
<p>Im Modul ‚Psychologische Diagnostik und Begutachtung‘ werden die zentralen Konzepte psychologischer Diagnostik vertieft und entsprechende diagnostische Fertigkeiten weiterentwickelt. Über unterschiedliche Anwendungskontexte hinweg umfasst dies den gesamten diagnostischen Prozess von der Identifikation des diagnostischen Auftrags, der Auswahl und dem Einsatz von angemessenen fortgeschrittenen Messmethoden (z.B. large-scale-, Diary-Assessments, Experience Sampling), über die Konstruktion psychologischer Tests und Fragebögen (Überprüfung, Optimierung und Beurteilung der Gütekriterien) und die adäquate Integration von diagnostischen Informationen in der Urteils- und Entscheidungsfindung bis hin zu der Evaluation der Güte und des Nutzens diagnostischer Entscheidungen, der Kommunikation diagnostischer Entscheidungen und der Erstellung psychologischer Gutachten (rechtliche Grundlagen, Aufbau, Inhalt).</p> <p>Im Hinblick auf klinisch-psychotherapeutische Aspekte werden die Bereiche diagnostische Modelle und Methoden, Methoden der Zielsetzung, des Aufbaus, Verfassens und Präsentierens von psychotherapie-relevanten Gutachten, Beurteilung von Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie von Behinderung oder Schädigung, und Grundlagen zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten besonders vertieft.</p>	

Lernergebnisse
<p>Die Studierenden sind in der Lage, den diagnostischen Prozess in unterschiedlichen Anwendungskontexten professionell und selbstständig zu gestalten (Planung und Konstruktion, Durchführung inkl. Datenerhebung, Urteil und Entscheidung, Kommunikation, Evaluation). Sie können die zentralen Konzepte und Methoden der psychologischen Diagnostik reflektieren und in unterschiedlichen Praxiskontexten anwenden. Sie sind in der Lage, psychologische Tests oder Fragebögen selbstständig zu konstruieren, zu evaluieren und ggf. zu optimieren. Sie können diagnostische Informationen zu Urteil und Entscheidung integrieren und unter Berücksichtigung von rechtlichen Grundlagen und praktischen Anforderungen u.a. in psychologischen Gutachten kommunizieren.</p> <p>Im Hinblick auf klinisch-psychotherapeutische Fragestellungen können die Studierenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen entwickeln, bewerten und anwenden, Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung erstellen, nach wissenschaftlichen Kriterien entscheiden, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes von Patientinnen und Patienten situationsangemessen anzuwenden sind, diese Verfahren im Einzelfall durchführen sowie die Ergebnisse auswerten und interpretieren, diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sowie Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art und ungünstiger Behandlungsverläufe angemessen einsetzen, Verlaufs- und Veränderungsprozesse systematisch erheben und beurteilen, gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Grad der Behinderung oder Schädigung wissenschaftlich bearbeiten und bewerten, die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit erkennen und, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung einleiten.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL		Testen, Urteilen & Entscheiden	P	30/2	120
2	S		Klinisches Gutachtenseminar	P	30/2	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Angebunden an die Vorlesung werden nach Wahl des Prüfers/der Prüferin eine Klausur oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 min. Mündliche Prüfung: 30 min.	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Bericht oder Gutachten	Bericht 10-12 Seiten oder Je nach Art des Gutachtens 20- 40 Seiten	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Anwesenheit in allen Veranstaltungen des Moduls. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Studienleistung nicht erbracht werden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV Nr. 1: Jedes WiSe LV Nr. 2: Jedes WiSe
Modulbeauftragte/r	N.N.
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Psychological Assessment
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Construction of tests and questionnaires
	LV Nr. 2: Preparation of psychological reports

9 Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen vertieften psychologischen Diagnostik und Begutachtung (Anlage 2, Ziffer 6) im geforderten Umfang von mindestens 7 LP mit 10 LP ab.

B - Statistik für Fortgeschrittene / Multivariate Statistik

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Statistik für Fortgeschrittene / Multivariate Statistik
Modulnummer	B

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1 & 2	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Methodenmodul	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul werden die Grundlagen der wichtigsten multivariaten Verfahren, deren messtheoretische Grundlagen sowie die computergestützte Anwendung dieser Verfahren für typische Fragestellungen der Psychologie vermittelt. Zugleich üben die Studierenden die Interpretation und Evaluation von Forschungsmethoden und wissenschaftlichen Ergebnissen ein, um diese in die eigene psychologische und psychotherapeutische Tätigkeit integrieren zu können.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <p>a) haben ihre vorhandenen Kenntnisse und Anwendungskompetenz fortgeschrittener Statistik vertieft und erweitert,</p> <p>b) sind befähigt, mit Auswertungsprogrammen und Arbeitstechniken bei der Berichterstellung umzugehen,</p> <p>c) können wissenschaftliche Ergebnisse evaluieren und diese in die eigene klinische Tätigkeit integrieren.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL		Statistik für Fortgeschrittene I	P	30/2	60
2	S		Statistik für Fortgeschrittene I	P	15/1	45
3	VL		Statistik für Fortgeschrittene II	P	30/2	60
4	S		Statistik für Fortgeschrittene II	P	15/1	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Statistik für Fortgeschrittene I: Klausur	Klausur: 90 min.	1	50%
2	MTP	Statistik für Fortgeschrittene II: Klausur	Klausur: 90 min.	3	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Statistik für Fortgeschrittene I: Bearbeitung wöchentlicher Übungsaufgaben		90 Minuten/Woche	2	
2	Statistik für Fortgeschrittene II: Bearbeitung wöchentlicher Übungsaufgaben		90 Minuten/Woche	4	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1
	LV Nr. 2	0,5
	LV-Nr. 3	1
	LV-Nr. 4	0,5
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2
	PL Nr. 2	2
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,5
	SL Nr. 2	1,5
Summe LP		10

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV Nr. 1 und LV-Nr. 3: Jedes WiSe LV Nr. 2 und LV-Nr. 4: Jedes SoSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Steffen Nestler
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Advanced Statistics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV-Nr. 1: Advanced Statistics I
	LV-Nr. 2: Advanced Statistics I
	LV-Nr. 3: Advanced Statistics II
	LV-Nr. 4: Advanced Statistics II

9 Sonstiges	
	Der Besuch der Vorlesung und des Seminars zur Statistik für Fortgeschrittene I bzw. II soll zeitgleich erfolgen. Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen Vertieften Forschungsmethodik (Anlage 2, Ziffer 2) im geforderten Umfang von mindestens 6 LP mit 10 LP ab.

C - Forschungsansätze und Perspektiven der Psychologie

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Forschungsansätze und Perspektiven der Psychologie
Modulnummer	C

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vertiefungsmodul	
Lehrinhalte	
Das Modul dient der Vertiefung von Wissen in Bereichen der Psychologie im Allgemeinen, welche für die Klinische Psychologie und Psychotherapie von zentraler Bedeutung sind. Dabei werden verschiedene Untersuchungsmethoden zur Erfassung menschlichen Erlebens und Verhaltens behandelt und Implikationen, Grenzen und Anwendbarkeit von Untersuchungsergebnissen eruiert.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können: a) Forschungsparadigmen aus verschiedenen Bereichen der Psychologie erfassen und beurteilen b) aktuelle Forschungsergebnisse selbständig beurteilen c) grundlegende Prozesse verstehen, die dem menschlichen Erleben und Verhalten zugrunde liegen d) vertieftes Wissen aus psychologischen Grundlagenbereichen mit klinischem Wissen verknüpfen e) Fertigkeiten in Bezug auf die Erfassung und Beurteilung von Forschungsergebnissen bei der eigenen beruflichen Tätigkeit nutzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL		Theorie und Empirie sozialer Dynamiken	WP	30/2	150
2	VL		Statistische Analyse sozialer Dynamiken	WP	30/2	150
3	VL		Entwicklung und Entwicklungskontexte	WP	30/2	150
4	VL		Bildung, Lernen und die Gestaltung von Lernumwelten	WP	30/2	150
5	VL		Personal- und Wirtschaftspsychologie	WP	30/2	150
6	VL		Markt-, Werbe- & Finanzpsychologie	WP	30/2	150
7	VL		Neurokognition I	WP	30/2	150
8	VL		Neurokognition II	WP	30/2	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende wählen nach individueller Interessenlage <i>eine Veranstaltung</i> aus den Veranstaltungen 1 bis 8.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Angebunden an die jeweilige Veranstaltung werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 Min., Schriftlicher Bericht: ca. 10-15 Seiten, Mündliche Prüfung: 30 Minuten.	1-8	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Gerald Echterhoff	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	LV Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 können im Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften (Module E und H) und im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Modul C) verwendet werden.	
Modultitel englisch	Approaches and Perspectives of Psychological Science	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV-Nr. 1: Approaches and Perspectives of Psychological Science	

9	Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen Wissenschaftlichen Vertiefung (Anlage 2, Ziffer 1) im geforderten Umfang von mindestens 6 LP ab.	

D - Grundlagen der Klinischen Psychologie & Psychotherapie

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Grundlagen der Klinischen Psychologie & Psychotherapie
Modulnummer	D

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. und 2. Semester
Leistungspunkte (LP)	16
Workload (h) insgesamt	480
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Grundlagenmodul	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul vermittelt Wissen und Kompetenzen zu Störungslehre, Indikationsstellung, Therapieplanung und -durchführung. In den Veranstaltungen werden unterschiedliche psychische Störungen sowie Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen) und die Vielfalt der psychotherapeutischen Settings (Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, stationäre und psychosoziale Versorgung sowie Notfall- und Krisenintervention) sowie der klinischen und psychosozialen Versorgung (Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Forensik sowie Prävention, Rehabilitation oder Beratung) behandelt. Die Störungsbilder werden hinsichtlich relevanter Gesichtspunkte (Erscheinungsform, Diagnose und Differenzialdiagnose, Epidemiologie, Entstehungs- und Aufrechterhaltungsmodelle, Störungsverlauf usw.) vorgestellt. Darauf aufbauend werden wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Verfahren und Methoden zur Behandlung der jeweiligen Störung und deren Wirkmechanismen thematisiert. Ferner werden personen- und störungsrelevante Faktoren im Rahmen einer Fallkonzeption und bezüglich der Therapieindikation und Auswahl der geeigneten Interventionsmethoden behandelt. Zudem wird die Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden thematisiert. Das Seminar zu angewandter Psychotherapie ermöglicht das praktische Einüben der in den Vorlesungen vermittelten Interventionsmethoden und vertieft so im Umfang von 1 LP die Inhalte zur speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie. Wesentlicher Bestandteil des Seminars ist die diskursive Reflexion auf Anwendung und Transfer der behandelten Themen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden:</p> <p>a) erfassen psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p>	

- b) schätzen die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten ein,
- c) erläutern ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,
- d) wählen auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien aus,
- e) entwickeln selbständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung und beachten die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten,
- f) erklären auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen in allen Altersstufen.
- g) nehmen die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (z.B. Einzel- oder Gruppentherapie bzw. stationäre oder ambulante Versorgung) vor,
- h) beraten Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen,
- i) überführen Patientinnen und Patienten bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung,
- j) schätzen die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen ein und leiten diese, sofern erforderlich, in die Wege,
- k) beachten die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL		Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie I	P	30/2	120
2	VL		Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie II	P	30/2	120
3	S		Angewandte Psychotherapie	P	30/2	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die beiden Vorlesungen und das Seminar sind Pflicht für Studierende des Studiengangs Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie. Die beiden Vorlesungen sind Wahlpflicht für Studierende des Studiengangs Psychologie und können dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit einer Vorlesung aus einem anderen M. Sc.-Schwerpunkt des Studiengangs Psychologie)			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur oder eine mündl. Prüfung absolviert.	Klausur: 90 min. oder mdl. Prü- fung: 30 min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		16 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Aktive Teilnahme. Übungsaufgaben über das Semester verteilt und Referat mit Präsentation	4-6 Übungsaufgaben (pro Aufgabe max. 60 Min.) und max. 45 Minuten Referat mit Präsentation.	3		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Anwesenheit in allen Veranstaltungen des Moduls. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Prüfungsleistung nicht erbracht werden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV-Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	SL-Nr. 1	3 LP
Summe LP		16 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV Nr. 1: Jedes WiSe LV Nr. 2: Jedes SoSe LV Nr. 3: Jedes SoSe
Modulbeauftragte/r	N. N.
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	M. Sc. Psychologie: LV 1 und/oder LV 2	
Modultitel englisch	Basics of Clinical Psychology & Psychotherapy	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Psychopathology and Psychotherapy I	
	LV Nr. 2: Psychopathology and Psychotherapy II	
	LV Nr. 3: Applied Psychotherapy	

9	Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (Anlage 2, Ziffer 3) im geforderten Umfang von mindestens 11 LP und der angewandten Psychotherapie (Anlage 2, Ziffer 4) im geforderten Umfang von mindestens 5 LP ab.	

E - Vertiefte Praxis der Psychotherapie

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie
Modulnummer	E

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1 – 2 Semester
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie - sollen die Studierenden durch eine enge Verknüpfung von Theorie und praktischer Übung vertiefte Kenntnisse sowie Kompetenzen in der praktischen Durchführung der wichtigsten klinisch-psychologischen Interventionsmethoden erwerben. Das Modul dient als theoretisch-praktische Vorbereitung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III.	
Lehrinhalte	
Die Vertiefte Praxis der Psychotherapie fokussiert auf die Vermittlung von Wissen und Erprobung von wissenschaftlich geprüften und anerkannten klinisch-psychologischen Interventionsmethoden bei Kindern und Jugendlichen, sowie bei Erwachsenen und älteren Menschen. Zusätzlich werden altersübergreifend wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen zu Interventionsmethoden bzw. Veränderungsprozessen behandelt. In den drei angebotenen Seminaren wird an Fallbeispielen die Behandlung unterschiedlicher Störungen mit Hilfe von Rollenspielen, Verhaltensexperimenten, Modellrollenspielen und Videoanalysen vermittelt. Die Inhalte beziehen sich auf den gesamten Prozess der Behandlung von Erstgespräch, Diagnostik, Verhaltensanalyse, Psychoedukation, Behandlungsplanung und Behandlungsvorbereitung, Interventionsphase und Rückfallprophylaxe. Wesentlicher Bestandteil der drei Seminare ist die diskursive Reflexion zwischen Studierenden sowie Lehrenden auf Anwendung und Transfer der Themen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden: a) führen psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durch, b) setzen psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe ein,	

- c) führen allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durch und berücksichtigen Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung,
- d) klären Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierte Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen auf,
- e) führen psychoedukative Maßnahmen durch,
- f) erklären Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen,
- g) beachten Aspekte der therapeutischen Beziehung, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen,
- h) erkennen Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Praxis der Psychotherapie Teil 1: Erwachsene	P	60/4	120
2	S		Praxis der Psychotherapie Teil 2: Kinder & Jugendliche	P	60/4	120
3	S		Praxis der Psychotherapie Teil 3: Vertiefende Praxis der Psychotherapie	P	60/4	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur, eine mündl. Prüfung oder ein Fallbericht absolviert.	90 min. (Klausur) oder mündl. Prüfung (30 min); Fallbericht max. 10 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			18 %		

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Praktische Übungen oder Referat mit Präsentation	Aktive Teilnahme an Plenum und praktischen Übungen, innerhalb der Seminarzeit. 3-5 praktische Übungen außerhalb der Seminarzeit (jeweils max. 60 Min.) oder max. 30 Minuten Referat mit Präsentation.	1	
2	Praktischen Übungen oder Referat mit Präsentation	Aktive Teilnahme an Plenum und praktischen Übungen, innerhalb der Seminarzeit. 3-5 praktische Übungen außerhalb der Seminarzeit (jeweils max. 60 Min.) oder max. 30 Minuten Referat mit Präsentation.	2	
3	Praktische Übungen oder Referat mit Präsentation	Aktive Teilnahme an Plenum und praktischen Übungen, innerhalb der Seminarzeit. 3-5 praktische Übungen außerhalb der Seminarzeit (jeweils max. 60 Min.) oder max. 30 Minuten Referat mit Präsentation.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	LV 3 erfordert mindestens 5 LP aus Modul D
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es gilt die regelmäßige Teilnahme in allen Seminaren. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Studienleistung nicht erbracht werden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	2 LP
	LV Nr. 2:	2 LP
	LV Nr. 3:	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1:	6 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1:	2 LP
	SL Nr. 2:	2 LP
	SL Nr. 3:	2 LP
Summe LP		18 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV Nr. 1: jedes Semester LV Nr. 2: jedes Semester LV Nr. 3: jedes SoSe
Modulbeauftragte/r	N. N.
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Professional Qualification II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Practice of Psychotherapy Part 1: Adults
	Practice of Psychotherapy Part 2: Children & Adolescents
	Practice of Psychotherapy Part 3: In-depth Exercises

9 Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie (Anlage 2, Ziffer 7) im geforderten Umfang von mindestens 15 LP mit 18 LP ab.

F - Berufsqualifizierende Tätigkeit III: (teil)stationäres Praktikum

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Berufsqualifizierende Tätigkeit III: (teil)stationäres Praktikum
Modulnummer	F

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2 & 3
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Berufspraktische Kompetenzen	
Lehrinhalte	
<p>Die BQT III baut auf zuvor im Masterstudiengang vermittelte Kompetenzen auf. Sie dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung. Das Modul F umfasst das (teil-) stationäre Praktikum.</p> <p>Die studierenden Personen werden hierbei angeleitet, ihre bisher erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu werden sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten beteiligt. Dazu führen sie im (teil-) stationären Teil der BTQ III aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden psychotherapeutische Interventionen bei mindestens acht Patient*innen verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbe- reichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durch.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden setzen die in der hochschulischen Lehre erworbenen Inhalte im (teil)stationären Behandlungssetting und im direkten Kontakt mit Patient*innen und relevanten Bezugspersonen um. Sie erwerben Erfahrungen, psychotherapeutische Behandlungen selbständig prozessual und inhaltlich unter Berücksichtigung empirischen Störungs- und Veränderungswissens durchzuführen und vor- und nachzubereiten. Dabei passen sie ihr psychotherapeutisches Handeln auf die Behandlung von Patient*innen aus unterschiedlichen Altersgruppen, mit unterschiedlichen Störungen und Schweregraden an. Sie lernen die Ausübung der psychotherapeutischen Berufsrolle im stationären Kontext und die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams. Sie praktizieren Therapiedokumentation und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P		Berufsqualifizierende Tätigkeit III (teil)stationäres Praktikum	P		450
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Bescheinigung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie „Teil 1: (Teil)stationäre Tätigkeit“ & Praktikumsbericht	Praktikumsbericht: Max. 5 Seiten	1	---
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			Keine		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Seminare gilt Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheitspflicht und Arbeitszeiten für die Praktika richten sich nach den Vorgaben der Praktikumsstelle.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)		
Prüfungsleistung	PL Nr. 1	15 LP
Summe LP		15 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	N.N.	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Professional Qualification & Specialization	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr.1: Professional Qualification III – inpatient/day-care internship	

9	Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (§ 19 Abs. 4 Ziffer 1) mit 15 LP (450 Std.) der mind. geforderten 20 LP ab.	

G - Berufsqualifizierende Tätigkeit III: Ambulantes Praktikum

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Berufsqualifizierende Tätigkeit III: Ambulantes Praktikum
Modulnummer	G

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3 & 4
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Berufspraktische Kompetenzen	
Lehrinhalte	
<p>Die BQT III baut auf zuvor im Masterstudiengang vermittelte Kompetenzen auf. Sie dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung. Im Rahmen des Moduls BTQ III: Ambulantes Praktikum werden die Studierenden angeleitet, ihre bisher erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen im ambulanten Behandlungssetting im direkten Kontakt mit Patient:innen umzusetzen. Dafür nehmen sie an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teil und üben begleitend aufbauend auf ihren Beobachtungen, deren Analyse und Auswertung diagnostische und therapeutische Handlungen ein. Dieses erfolgt im Gruppenformat. Desweiteren sollen die Studierenden an mindestens zwei Einzeltherapien im Umfang von mindestens 12 Behandlungsstunden teilnehmen und verschiedene Behandlungsschritte einer Einzeltherapie selbst übernehmen (Diagnostik, Anamnese und Therapieplanung sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung). Diese Behandlungsschritte werden unter Supervision eines*einer Lehrtherapeut*in vor und nachbereitet und unter Anwesenheit der*des Lehrtherapeut*in durchgeführt, so dass eine eins zu eins Betreuung erfolgt. Die beiden Einzeltherapien beziehen sich auf mindestens zwei Patient*innen verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens zwei Störungsbereichen. Darüber hinaus nehmen sie an Erstgesprächen und einrichtungsinternen Fortbildungen teil.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden setzen die in der hochschulischen Lehre erworbenen Inhalte im ambulanten Behandlungssetting und im direkten Kontakt mit Patient:innen um. Sie erwerben Erfahrungen, psychotherapeutische Behandlungen selbständig prozessual und inhaltlich unter Berücksichtigung empirischen Störungs- und Veränderungswissens durchzuführen und vor- und</p>	

nachzubereiten. Dabei passen sie ihr psychotherapeutisches Handeln auf die Behandlung von Patient:innen aus unterschiedlichen Altersgruppen, mit unterschiedlichen Störungen und Schweregraden an. Sie lernen die Ausübung der psychotherapeutischen Berufsrolle im ambulanten Kontext und gewinnen Einblick in die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen wie Kliniken, Beratungsinstitutionen, Gerichten, Jugendämtern. Sie praktizieren Therapiedokumentation und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P		Berufsqualifizierende Tätigkeit III ambulantes Praktikum - Erwachsene			60
2	P		Berufsqualifizierende Tätigkeit III ambulantes Praktikum - Kinder & Jugendliche			60
3	S		Berufsqualifizierende Tätigkeit III ambulantes Praktikum – Praktisches Fallseminar/ Teilnehmende Patientenbehandlung in der Gruppe		30/2	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
2	MAP	Bescheinigung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie „Teil 2: Ambulante Tätigkeit“. Die Leistung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.			---
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			Keine		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für LV 1 ist parallele Teilnahme an Modul H: LV 1 Voraussetzung für LV 2 ist parallele Teilnahme an Modul H: LV 2	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Seminare gilt Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheitspflicht und Arbeitszeiten für die Praktika richten sich nach den Vorgaben der Praktikumsstelle.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		5 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Dr. Tanja Andor / N. N.	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Professional Qualification & Specialization	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Professional Qualification III – outpatient internship (adults)	
	LV Nr. 2: Professional Qualification III – outpatient internship (children & adolescents)	
	LV Nr. 3: Case Seminar	

9	Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (§ 19 Abs. 4 Ziffer 2) mit 5 LP (150 Std.) der mind. geforderten 20 LP ab.	

H - Selbsterfahrung und Qualitätsmanagement in der Psychotherapie

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Selbstreflexion und Qualitätsmanagement in der Psychotherapie
Modulnummer	H

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3 & 4
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Reflexion des therapeutischen Handelns & Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen	
Lehrinhalte	
<p>Im Rahmen dieses Moduls reflektieren die Studierenden unter Anleitung den therapeutischen Prozess und ihr therapeutisches Handeln, in einem Seminar in der Arbeit mit Patient*innen im Kindes- und Jugendalter und in einem anderen Seminar mit erwachsenen Patient*innen. Das Modul fokussiert auf die Selbstreflexion und therapeutische Weiterentwicklung.</p> <p>Darüber hinaus wird Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen vermittelt. Hierzu gehören Methoden der Prüfung, zur Sicherung und zur weiteren Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems. Außerdem erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppe sowie Besonderheiten bei Führungsfunktionen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden lernen:</p> <p>b) das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln – auch im Austausch mit anderen - zu reflektieren und weiter zu entwickeln,</p> <p>d) eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahrzunehmen und sie zu regulieren, um die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern und sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen,</p> <p>e) Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und daraus geeignete Maßnahmen abzuleiten</p> <p>f) ihr psychotherapeutisches Handeln zu dokumentieren</p> <p>g) die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen sowie von Settings zu beurteilen,</p>	

- h) psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen wie auch im Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte evaluieren,
 i) Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung zu beurteilen,
 j) selbständig angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten,
 k) sich mit der Arbeit im interdisziplinären Team auseinander zu setzen.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen & Selbstreflexion – Erwachsene	P	30/2	60
2	S		Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen & Selbstreflexion - Kinder & Jugendliche	P	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Fallbezogene Klausur oder mdl. Prüfung	Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (30 min).		---	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	Keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für LV 1 ist parallele Teilnahme an Modul G: LV 1 Voraussetzung für LV 2 ist parallele Teilnahme an Modul G: LV 2
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es gilt die regelmäßige Teilnahme in allen Seminaren. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Prüfungsleistung nicht erbracht werden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Tanja Andor / N. N.
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Professional Qualification & Specialization
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Documentation, Evaluation and Organization of Psychotherapeutic Interventions & Self-Reflection I (adults)
	LV Nr. 2: Documentation, Evaluation and Organization of Psychotherapeutic Interventions & Self-Reflection I (children & adolescents)

9 Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen (Anlage 2, Ziffer 5) im geforderten Umfang von mindestens 2 LP und Selbstreflexion (Anlage 2, Ziffer 8) im geforderten Umfang von mindestens 2 LP ab.

I - Forschungsmodul

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Forschungsmodul
Modulnummer	I

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Semester
Leistungspunkte (LP)	34
Workload (h) insgesamt	1020
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Forschungsorientiertes Praktikum / Masterarbeit	
Lehrinhalte	
<p>Die Veranstaltung forschungsorientiertes Praktikum II vermittelt den Studierenden praktische Fertigkeiten hinsichtlich der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und deren psychotherapeutischer Behandlung. Dabei werden die Studierenden angeleitet, eine wissenschaftliche Studie unter Einhaltung von wissenschaftlichen Qualitätsstandards eigenständig zu konzeptualisieren, durchzuführen und die Ergebnisse auszuwerten. Ferner werden sie auf das Verfassen ihrer Masterarbeit vorbereitet, was unter anderem den Erwerb von Kompetenzen in der Literaturrecherche, Datenbankverwaltung und computergestützten Datenanalyse beinhaltet.</p> <p>Bei der Realisierung der Masterarbeit arbeiten die Studierenden selbstständig an der Planung, Durchführung und Auswertung eines Themas mit experimentellen empirischen Methoden aus dem gesamten Gebiet der Psychologie.</p>	
Lernergebnisse	
<p>In diesem Modul erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in der Planung, Durchführung und Auswertung psychologisch-empirischer Untersuchungen, Literaturrecherche, Datenbankrecherche, computergestützten Datenanalyse sowie der sprachlichen und formalen Gestaltung einer wissenschaftlichen Arbeit. b) in der Auswahl, Anwendung, Interpretation und Erarbeitung von Methoden der empirischen Forschung. c) in der eigenständigen Entwicklung, Strukturierung und Reflektion einer Planungs- und Organisationskompetenz. d) in der Umsetzung von Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext e) Berücksichtigung von Forschungsergebnissen in der individuellen Patientenversorgung und für die Versorgungsinnovation 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Forschungsorientiertes Praktikum II Psychotherapieforschung	P	30/2	90
2	S		Forschungsorientiertes Praktikum II: Kolloquium zur Masterarbeit	P	30/2	30
3			Masterarbeit (28 LP)	P		840
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	40-80 Seiten	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		34%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Übungsaufgaben zur selbständigen Vertiefung der Lehrinhalte oder Präsentation zu Arbeits- und Theoriebereichen. Empirische Arbeit mit Bericht		4-6 Übungsaufgaben außerhalb der Seminarzeit: max. 60 min. pro Woche oder Präsentation: max. 30 min.; Bericht: max. 10-12 Seiten	1	
2	Darstellung der Planung der Masterarbeit einschl. Zielsetzung und Methoden / Forschungsdesign in Form einer Kurzpräsentation im Seminar oder eines eingereichten Exposés; die Form wird in Abstimmung mit der Dozentin / dem Dozenten ausgewählt		15-45 Min. (Kurzpräsentation) oder 4-5 Seiten (Exposé)	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für die Anmeldung zur Masterarbeit muss das Modul B erfolgreich abgeschlossen sein und es müssen mindestens 30 LP erworben sein (das Berufspraktikum wird dabei nicht angerechnet).
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es gilt die regelmäßige Teilnahme in den Lehrveranstaltungen des Moduls. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Studienleistung nicht erbracht werden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	1 LP
	LV Nr. 2:	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1:	28 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		34 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV Nr. 1: jedes Semester LV Nr. 2: jedes Semester
Modulbeauftragte/r	N. N.
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Scientific Research Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Research oriented Internship II – Psychotherapy Research
	LV Nr. 2: Colloquium For the Master's Thesis
	LV Nr. 3: Master's Thesis

9 Sonstiges	
	Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. Das Modul bildet die Inhalte des in der Approbationsordnung vorgesehenen Forschungsorientierten Praktikums II – Psychotherapieforschung (§ 18) im geforderten Umfang von mindestens 5 LP mit 6 LP ab.